



Brüssel, den 10. April 2015  
(OR. en)

7822/15

COMER 52  
WTO 81  
UD 66  
DELECT 33

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Vordok.: 6740/15 COMER 35 WTO 57 UD 34 DELACT 22 + ADD 1

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 26.2.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

*- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt der Kommission zur Änderung der Höhe der zusätzlichen Zölle auf die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 genannten Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika zu erheben*

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt <sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 38/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen, vorgelegt. In Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates in der geänderten Fassung wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 4 delegierte Rechtsakte zum Zweck von Anpassungen und Änderungen im Rahmen dieses Artikels zu erlassen. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Änderung der Höhe des Zusatzzolls gemäß den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 festgelegten Kriterien übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten Einwände dagegen erheben.
2. In der Gruppe "Handelsfragen" sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am Donnerstag, den 9. April 2015, keine Einwände erhoben worden.
3. Daher wird vorgeschlagen festzustellen, dass keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt bestehen und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 38/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen, veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

---

<sup>1</sup> 6740/15 COMER 35 WTO 57 UD 34 DELACT 22 + ADD 1